

Spielordnung (SpO)

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Spielregeln.....	3
§ 2 Spielleitende Stellen.....	3
§ 3 Spielbetrieb der Vereine	3
§ 4 Pflicht- und Freundschaftsspiele	4
§ 5 Freizeit- und Breitensport, Hallenfußball	4
§ 6 Status der Fußballspieler	4
§ 7 Spielberechtigung	5
§ 8 Nachweis der Spielberechtigung.....	5
§ 9 Erwerb und Umfang der Spielberechtigung.....	6
§ 9a Zweitspielrecht.....	7
II. Spielberechtigung bei Vereinswechsel.....	8
§ 10 Grundsätze für die Erteilung der Spielberechtigung bei Vereinswechsel von Amateuren	8
§ 11 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren.....	12
§ 12 Übergebietlicher Vereinswechsel	13
§ 13 Spielberechtigung für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband.....	14
§ 14 Vertragsspieler	14
§ 15 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)	16
§ 16a Strafbestimmungen für Amateure und Vereine.....	18
§ 16b Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine	18
§ 16c Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten	19
§ 17 Spielen in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mannschaften	19
III. Allgemeine Anordnungen für den Spielbetrieb.....	19
§ 18 Spielzeit und Spielruhe	19
§ 19 Rechte und Pflichten der Vereine	20
§ 20 Spielkleidung	21
§ 20a Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung.....	21
§ 21 Spielberechtigungskontrolle und Spielbericht	23
§ 22 Spielsperren und Verwarnungen	23
§ 23 Spielabbruch	25
IV. Pflichtspiele.....	25

§ 24 Teilnahme an Pflichtspielen	25
§ 25 Meldung von Schiedsrichtern	26
§ 26 Punktspiele.....	26
§ 27 Leistungsklassen.....	27
§ 28 Spielwertungen	28
§ 29 Spielansetzungen	29
§ 29a Spielverlegungen aufgrund terminlicher Überschneidungen mit Spielen der Lizenzligen.....	31
§ 30 Auf- und Abstiegsregelung	31
§ 31 Wettspielanweisungen.....	32
§ 32 Wiederholungs- und Entscheidungsspiele	32
§ 33 Pokalspiele	32
§ 34 Spielleitung bei Pflichtspielen	33
V. Auswahlspiele	34
§ 35 Allgemeine Bestimmungen	34
§ 36 Pflichten der Spieler und Vereine	34
VI. Freundschaftsspiele	34
§ 37 Allgemeine Bestimmungen	34
Anhang Nr. 1 Bestimmungen für den Spielbetrieb von Freizeit- und Breitensport- sowie Altherren-Mannschaften	35
§ 1 Allgemeines.....	35
§ 2 Spielberechtigung	35
§ 3 Spielberechtigung beim Wechsel zwischen dem Spielbetrieb von Freizeit- und Breitensportmannschaften und dem allgemeinen Pflichtspielbetrieb	35
§ 4 Spielberechtigung für den Spielbetrieb von Altherren-Mannschaften	36
§ 5 Durchführungsbestimmungen	36

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Spielregeln

Die vom Fußball-Landesverband Brandenburg (FLB) und dessen Vereinen veranstalteten Fußballspiele sind, soweit nicht die Sonderregelung des § 5 eingreift, nach den Spielregeln der FIFA, den Vorschriften des allgemein verbindlichen Teils der Spielordnung des DFB, den Bestimmungen dieser Spielordnung sowie den amtlichen Ausführungsbestimmungen des DFB, des NOFV und des FLB durchzuführen. Für den Jugendspielbetrieb sind die entsprechenden Jugendordnungen des DFB und FLB verbindlich.

§ 2 Spieleitende Stellen

- (1) Spieleitende Stelle für die Spiele des FLB sind die jeweiligen Ausschüsse laut Satzung. Die Leitung der übrigen Spiele wird durch die Kreisspielausschüsse geregelt.
- (2) Die spieleitenden Stellen können Staffelleiter mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten beauftragen.
- (3) Die Staffelleiter sind für ihre jeweilige Spielklasse beauftragt und ermächtigt,
 - die Einhaltung des Termin- und Spielplanes sowie der Spielordnung zu beaufsichtigen
 - die Spieler zu registrieren
 - Spielverlegungen, auch bei sicherheitsrelevanten Spielen, vorzunehmen
 - bei Verletzung der Spielordnung sowie bei Nichtbeachtung von Aufforderungen des Spielausschusses Ordnungsgelder auszusprechen
 - ausgesprochene Verwarnungen und Feldverweise zu registrieren
 - bei Vorkommnissen in Freundschafts- und Hallenspielen entsprechend zu handeln
 - bei Vorkommnissen in Freundschafts- und Hallenspielen die höherklassigen Gegner betreffen, den Spielbericht an den zuständigen Staffelleiter bzw. Mitgliedsverband zu senden.
- (4) Die spieleitenden Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, die ihnen durch die RuVO, §§ 3 bis 5 übertragenen Befugnisse auszuüben.
- (5) Alle offiziellen Bekanntgaben (Sperr- oder Geldstrafen, Spielverlegungen, Einladungen etc.) der spieleitenden Stellen erfolgen grundsätzlich über das DFBnet Postfach.

§ 3 Spielbetrieb der Vereine

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme eines Vereins am Spielbetrieb ist neben seiner Mitgliedschaft im FLB die jährliche fristgemäße Meldung seiner Mannschaften mittels des vom Verband vorgegebenen Meldebogens.
- (2) Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgen nach den Satzungsbestimmungen des FLB.
- (3) Spiele gegen Mannschaften ausländischer Vereine bedürfen der vorherigen Zustimmung nach § 37 (2).

§ 4

Pflicht- und Freundschaftsspiele

- (1) Pflichtspiele sind die Punktspiele und die Pokalspiele einschließlich der Wiederholungs- und Entscheidungsspiele.
- (2) Punktspiele dienen der Ermittlung der leistungsstärksten und der leistungsschwächsten Mannschaften einer Staffel durch Rundenspiele.
- (3) Pokalspiele werden von den spielleitenden Stellen zur Ermittlung eines Pokalsiegers angesetzt.
- (4) Wiederholungsspiele sind die Spiele, die als Pflichtspiele abgebrochen oder zu Ende geführt wurden, aber auf Anordnung der zuständigen spielleitenden Stelle oder eines Rechtsorgans wiederholt werden müssen.
- (5) Entscheidungsspiele sind die Spiele, die nach Beendigung der Rundenspiele zur Ermittlung des Meisters, der Aufsteiger oder der Absteiger angesetzt werden müssen.
- (6) Freundschaftsspiele sind zwischen verschiedenen Vereinen auf freiwilliger Basis vereinbarte Spiele, auch Vorbereitungsspiele oder ähnliches genannt.
- (7) Als Übungs- und Trainingsspiele werden Spiele zwischen Mannschaften des gleichen Vereins bezeichnet. Sie unterliegen keinerlei weiteren Bestimmungen.

§ 5

Freizeit- und Breitensport, Hallenfußball

- (1) Die Kreisvorstände sind ermächtigt, die Spiele von Freizeit- und Breitensport-, Futsal- sowie Altherren-Mannschaften, die nicht am allgemeinen Pflichtspielbetrieb teilnehmen, abweichend von den Bestimmungen des § 1 durchzuführen. Dafür gelten die Festlegungen im Anhang Nr. 1.
- (2) Die Kreisvorstände sind berechtigt, unter Beachtung der Richtlinien des DFB und des FLB, Ausführungsbestimmungen für den Fußball in der Halle zu erlassen.

§ 6

Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

- (1) Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendersersatz bis zu 249,99 EURO im Monat erstattet erhält.
- (2) Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 250,- EURO monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße

Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

- (3) Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit der DFL Deutsche Fußball Liga zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 7

Spielberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an den Spielen jeder Art sind nur die Vereinsmitglieder berechtigt, die im Besitz einer Spielberechtigung für ihren Verein sind.
- (2) Für das Mitwirken bei Spielen oder fußballähnlichen Veranstaltungen außerhalb des Spielbetriebes des FLB, seiner Kreise und Vereine bedarf es der vorherigen Zustimmung des für den Spieler zuständigen Kreisvorstandes. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Regelung werden geahndet.
- (3) Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielberechtigung erhalten, es sei denn, dass der abgebende Verein einem Vereinswechsel bzw. einem Zweitspielrecht nach § 9a zustimmt, der Spieler am Futsalspielbetrieb teilnimmt oder die Bestimmungen des § 15 bzw. des Anhangs Nr. 1 § 4 (3) zutreffen. § 11 (2g) der FLB-Spielordnung bleibt davon unberührt.
- (4) Für die Erteilung einer Spielberechtigung zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung oder Personen in der Transitionsphase) gelten die Bestimmungen entsprechend §10 Nr. 6 & 7 der DFB-Spielordnung.
- (5) Die Spielberechtigung für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen der Deutschen Fußball-Liga. Das betrifft ebenso die Erteilung der ersten Spielberechtigung für reamateurisierte Spieler.
- (6) Spieler dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Vereine durch ihre Mitgliedschaft der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des FLB.

§ 8

Nachweis der Spielberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet
 - 1.1 Lichtbild
 - 1.2 Name und Vorname(n)
 - 1.3 Geburtstag
 - 1.4 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - 1.5 Registriernummer des Ausstellers
 - 1.6 Name und FIFA-ID des Vereins
 - 1.7 FIFA-IDdes Spielers hinterlegt sind.
- (2) Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.
- (3) Die Identität des Spielers soll bei fehlendem Lichtbild im DFBnet über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

- (4) Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
- (5) Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet Einsicht zu nehmen.
- (6) Für die Erteilung und die Bearbeitung von Spielberechtigungen sind durch die Vereine Gebühren zu entrichten (Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung A. 4.3).

§ 9

Erwerb und Umfang der Spielberechtigung

- (1) Für die Erteilung und den Entzug der Spielberechtigung ist ausschließlich die Pass-Stelle zuständig. Die Erteilung erfolgt auf Antrag des Vereins mit dem dafür vorgesehenen Formular des FLB, das im Original oder per DFBnet Postfach einzureichen ist. Die Spielberechtigung gilt mit den im Spielerpass eingetragenen Terminen und muss bei Spielbeginn in jedem Fall vorliegen.
- (2) Erfolgt die Übermittlung des Antrages auf Spielberechtigung an den FLB mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrages. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragsstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim FLB als zugegangen.
- (3) Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragsstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.
- (4) Bei Antragsstellung mittels DFBnet Pass Online ist der antragsstellende Verein verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragsstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem FLB vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des FLB geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerelaubnis durch den FLB rechtfertigen.
- (5) Gegen Entscheidungen der Pass-Stelle ist die Beschwerde gemäß § 3 (7) RuVO zulässig. Hilft die Pass-Stelle der Beschwerde nicht ab, ist sie unverzüglich dem Verbandsspielausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Gegen dessen Entscheidung ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gemäß § 3 (8) RuVO zulässig. Der Verbandsspielausschuss ist berechtigt, Beschwerden sofort, ohne selbst darüber zu entscheiden, an das Sportgericht zur Entscheidung abzugeben.
- (6) In Freundschaftsspielen sind die Spieler für alle Mannschaften des Vereins, für den sie eine Spielberechtigung besitzen, spielberechtigt.
- (7) Für Spielklassen, in denen der Spielbericht online genutzt wird, sind Spieler nur einsatzberechtigt, wenn sie vor dem Spiel auf der Spielberechtigungsliste des Vereins im DFBnet durch die spielleitende Stelle notiert wurden.

- (8) Spieler einer unteren Mannschaft können ohne Wartefrist in einer höheren Mannschaft ihres Vereins eingesetzt werden. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer höheren Mannschaft sind Spieler erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele unterer Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt. Der dem Spiel folgende Tag ist der erste Tag der Schutzfrist, auch wenn danach eine Spielpause oder Spielsperre folgt. Diese Einschränkung gilt nicht für Freundschaftsspiele und für Spieler, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (9) Zur Einhaltung der sportlichen Fairness sind in Pflichtspielen unterer Mannschaften nicht mehr als zwei Spieler höherer Mannschaften einzusetzen. An den letzten vier Spieltagen sowie in nachfolgenden Entscheidungsspielen der jeweilig betreffenden Spielklassen und Pokalspielen in diesem Zeitraum dürfen keine Spieler höherer Mannschaften eingesetzt werden. Spieler einer höheren Mannschaft ist, wer nach dem zweiten Punktspiel zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Punktspiele des laufenden Spieljahres in einer höheren Mannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
- (10) Nach Beendigung aller Punktspiele des Spieljahres einer höheren Mannschaft ist ein Einsatz von Spielern einer höheren Mannschaft gemäß Absatz (9) in einer unteren Mannschaft nicht mehr zulässig.
- (11) Junioren sind in Spielen von Herren- bzw. Frauenmannschaften unter Beachtung der Jugendordnung § 13 und 15 (5) spielberechtigt.
- (12) In Freundschaftsspielen gemäß § 4 können Spieler/Spielerinnen mit Gastspielgenehmigung eingesetzt werden. Diese Genehmigung ist von beiden betreffenden Vereinen zu bestätigen und in der Verbandsgeschäftsstelle zu hinterlegen.
- (13) Vereinslose Spieler können zu Testzwecken in einem Freundschaftsspiel eingesetzt werden, wenn dazu vor dem Spiel eine Information an die zuständige spielleitende Stelle per Formblatt und E-Postfach eingereicht wird. Diese ist vom Spieler und Verein zu unterschreiben.
- (14) Die Bestimmungen über den Wechsel von der höheren Mannschaft in die untere Mannschaft gelten nicht bei Wettbewerben auf Regional- oder DFB-Ebene.
- (15) Bei Futsalspielen sind die speziellen Durchführungsbestimmungen zu beachten

§ 9a Zweitspielrecht

Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

- (1) Wechselnde Aufenthaltsorte
 - Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
 - Das Zweitspielrecht wird ausschließlich für den Einsatz in den Spielklassen auf Kreisebene erteilt.
Für den Frauen-Bereich gilt insoweit Folgendes:
Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Frauen-Mannschaft in einer der beiden unteren Spielklassen am Spielbetrieb teil.
 - Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.
 - Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu.

- Der Spieler stellt beim zuständigen Mitgliedsverband einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.
- (2) **Ü-Bereich**
Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist je Altersklasse ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von (1) zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.
 - (3) Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.
 - (4) Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.04. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.
 - (5) Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 11 (2g) sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
 - (6) Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.
 - (7) Darüber hinaus ist einem Spieler je Altersklasse bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen, sofern der Stammverein in der entsprechenden Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat oder diese vom Spielbetrieb abgemeldet wurde. Das Zweitspielrecht wird ausschließlich für den Einsatz in den Spielklassen auf Kreisebene erteilt.

II. Spielberechtigung bei Vereinswechsel

§ 10

Grundsätze für die Erteilung der Spielberechtigung bei Vereinswechsel von Amateuren

Für Vereinswechsel innerhalb des FLB gelten nachfolgende Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis:

- (1) Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim FLB einen Antrag auf Spielberechtigung mit dem dafür vorgesehenen Formular mittels DFBnet Pass Online stellen. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim FLB als zugegangen.
- (2) Dem Antrag auf Spielberechtigung ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (vorherige Eintragung ins DFBnet Pass Online durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder Einschreibebeleg) beizufügen.
- (3) Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielberechtigung, Nachweis der Abmeldung) erteilt der FLB die Spielberechtigung für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim FLB erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).
- (4) Die nach dieser Ordnung einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ im DFBnet Pass Online oder per Einschreiben erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und bereits durch Eintragung des abgebenden Vereins in DFBnet Pass Online bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen. Die Wartefrist beginnt am Tag nach der Abmeldung.

- (5) Eine Abkürzung der Wartefristen ist unzulässig.
- (6) Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe zu verbüßen ist.
Bei einem weiteren Vereinswechsel während der laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist.
- (7) Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung auf die Abmeldung zu reagieren. Die Reaktion muss durch Eingabe im DFBnet Pass Online erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Spiels zu vermerken.
- (8) Wird ein Antrag auf Spielberechtigung mitsamt Nachweis der Abmeldung vorgelegt, muss der FLB den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Reaktion auf die Abmeldung auffordern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, wie oben beschrieben, hat.
- (9) Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebefehls oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System. Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.
Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben.
- (10) Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel durch Eingabe ins DFBnet. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperiode I und II.
In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim FLB erteilt.
- (11) Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.
- (12) Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinspapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Mitteilung per DFBnet Postfach ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die im § 14 (2 a) festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingungen im Sinne dieser Vorschrift.
- (13) Gehen für den gleichen Spieler Spielberechtigungsanträge von verschiedenen Vereinen ein, soll die Spielberechtigung für den Verein erteilt werden, der zuerst die vollständigen

Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

- (14) Ein Vereinswechsel eines Amateurs und eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

14.2 Vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I)

14.2 Vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II)

14.3 Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

- (15) Spielberechtigung für Pflichtspiele

15.1 Abmeldung bis 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.08. (Wechselperiode I)

a) Der FLB erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in (15.2a) festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist. Andernfalls wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele zum 01.11. erteilt. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

b) Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.06. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

15.2 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechsel von Amateurspielern

a) Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrages auf Spielberechtigung bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.08. durch den Nachweis über die Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklasse der neuen Saison. Die Höhe der Entschädigungen beträgt:

3. Liga oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	5.000 EURO
4. Spielklassenebene	3.750 EURO
5. Spielklassenebene	2.500 EURO
6. Spielklassenebene	1.500 EURO
7. Spielklassenebene	750 EURO
8. Spielklassenebene	500 EURO
ab der 9. Spielklassenebene	250 EURO

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der:

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2.500 EURO
2. Frauen-Spielklasse (2. Frauen-Bundesliga)	1.000 EURO
3. Frauen-Spielklasse	500 EURO
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250 EURO

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

- b) Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.
- c) Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr keine eigene A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%. Mannschaften von Juniorengemeinschaften können grundsätzlich nicht als eigene Juniorenmannschaft eines Vereins anerkannt werden. Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50% für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 01.07. des Spieljahres, für das die Spielberechtigung erteilt wird.
- d) Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50%, wenn die Spielberechtigung des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins weniger als 18 Monate bestanden hat.
- e) Treffen zwei Erhöhungstatbestände gemäß (15.2c) und ein Ermäßigungstatbestand gemäß (15.2d) zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50%. Treffen ein Erhöhungstatbestand (15.2c) und ein Ermäßigungstatbestand (15.2d) zusammen, gelten die in (15.2a) festgelegten Höchstbeträge.
- f) Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.
- g) Die Bestimmungen von (14.2 c – e) gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.

- 15.3 Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.01. (Wechselperiode II)
- a) Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 01.01. erteilt.
 - b) Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele gemäß § 11 (2g) SpO erteilt.

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2022/2023 und 2023/2024 gilt:
Der Vorstand kann abweichende Regelungen zu den in § 14 (8) SpO genannten Stichtagen und Daten treffen.

Erfolgt eine einheitliche Festlegung durch den DFB-Vorstand, so ist diese verbindlich. Abweichungen sind in diesem Falle nur mit Genehmigung des DFB-Vorstands zulässig.

- (16) Spielberechtigung für Freundschaftsspiele
Ein Spieler ist für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen bei der Pass-Stelle des FLB spielberechtigt.
- (17) Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, bei einem Vereinswechsel innerhalb des NOFV auch nicht den Einsatz in Verbandsmannschaften des FLB.

§ 11

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

- (1) Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
- (2) In den folgenden Fällen entfällt die Wartefrist, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:
 - a) Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist auf Grund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem alten Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat.
 - b) Für eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich in Mutterschutz befindet, ersetzen soll, sowie für eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes ein neues Spielrecht beantragt.
 - c) Wenn Spieler, die zu Studienzwecken ihren Wohnsitz und infolgedessen zu einem Verein am Studienort wechseln; ebenso wenn Spieler zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem anderen Verein ihres Studienortes gespielt haben, innerhalb eines Monats nach Aufgabe ihres Studienwohnsitzes zu ihrem alten Verein zurückkehren.
 - d) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine oder der Konstituierung einer Abteilung Fußball zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen.
Erklären Spieler solcher Vereine innerhalb von 14 Tagen nach Vollzug des Zusammenschlusses bzw. der Konstituierung, dem Verein als Spieler nicht mehr angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten. Bei Zusammenschluss bzw. Konstituierung zum 1. Juli muss diese Erklärung im Zeitraum vom 1. bis 14. Juli abgegeben werden.
 - e) Bei Auflösung eines Vereins oder bei Einstellung seines Spielbetriebes, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebes mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.

- f) Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebes durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatten. Der Übertritt muss innerhalb eines Monats nach Gründung des Vereins bzw. einer Fußballabteilung erfolgen.
 - g) Wenn Amateure nachweislich sechs Monate kein Pflichtspiel ausgetragen haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder einer wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.
Zeiträume, in denen auf Grund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt. Dies betrifft nicht Vereinswechsel mit Zustimmung.
- (3) Die §§ 10 (15) und 11 (2) der SpO gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

§ 12 Übergebieterlicher Vereinswechsel

- (1) Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielberechtigung grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Die Erteilung der Spielberechtigung für den neuen Verein kann unter Beachtung der allgemein bei einem Vereinswechsel geltenden Wartefristen erfolgen.
- (2) Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, oder sind die Eintragungen gemäß §10 (4) in das DFBnet vorgenommen worden, kann die Spielberechtigung, sofern dies die Bestimmungen der Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung sofort schriftlich zu unterrichten.
- (3) Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt.
Eine nach Ziffer (2) erteilte Spielberechtigung ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.
- (4) Einen Streit über die Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 13

Spielberechtigung für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

- (1) Bewerbern um eine Spielberechtigung für Herren- und Frauenmannschaften darf diese im Bereich des DFB nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes bzw. unter Beachtung der FIFA-Bestimmungen und den §§ 10, 11 und 14 der FLB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom FLB beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband über den FLB einzuholen.
- (2) Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus §15 (1) und (3) der FLB-Spielordnung.
- (3) Will ein Spieler zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich. Entsprechendes gilt für die Rückkehr. Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.

§ 14

Vertragsspieler

- (1) Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem neuen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gewertet und entsprechend RuVO geahndet.
- (3) Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 6 (2) der SpO entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und des FLB verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.
- (4) Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.06.) haben. Die Laufzeit ist auf höchstens fünf Jahre begrenzt. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

Für die Wechselperioden der Spielzeit 2023/2024 gilt:

Es können Abweichungen von dem benannten Stichtag (30.06.) zugelassen werden, sofern das Ende des Spieljahres 2022/2023 nicht auf den 30.06.2023 fällt.

- (5) Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen der Pass-Stelle des FLB unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Zudem sind dem FLB sämtliche Transfervereinbarungen und tatsächlich erfolgten Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit Vereinswechseln von Vertragsspielern von beiden Vereinen unverzüglich anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 250,00

Euro monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den FLB findet nicht statt. Die Wirksamkeit und der Schutz der vertraglichen Bindung beginnen mit dem Tag ihrer Anzeige. Es gilt das Datum des Poststempels.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist der Pass-Stelle des FLB unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 15 (1.3)) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein.

- (6) Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselsverfahrens nicht zugunsten des abgebenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.
- (7) Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom FLB mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in den Amtlichen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom FLB im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.
- (8) Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielberechtigung nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem auf Grund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielberechtigung beim FLB vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielberechtigung für einen anderen Verein.

Für die Wechselperiode I des Kalenderjahres 2023 gilt:

Mit Beginn eines bereits wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für den bisherigen Verein nicht, wenn auf Grund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie der Vertrag mit dem bisherigen Verein fortbesteht, insbesondere verlängert wurde, um die noch ausstehenden Pflichtspiele der Spielzeit 2022/2023 bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können. Eine bereits erteilte Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein ruht bis zu Beendigung des Vertrages mit dem bisherigen Verein, längstens aber bis zum Ablauf des Tages des letzten Pflichtspiels des bisherigen Vereins in der Spielzeit 2022/2023. Mit dem Beginn der Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein endet die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein.

- (9) Die Erteilung der Spielberechtigung für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
- (10) Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Grund – hat das sofortige Erlöschen der Spielberechtigung zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielberechtigung ist § 15 (9) zu beachten. Die Spielberechtigung eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrages, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages als Vertragsspieler kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

- (11) Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:
- 11.1 In erster Instanz
 - 11.1.1 falls die Vereine demselben Landesverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;
 - 11.1.2 falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;
 - 11.1.3 in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB.
 - 11.2 Als Berufungsinstanz das Bundesgericht des DFB.
- (12) Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen. Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat. Für die Wechselperiode I des Kalenderjahres 2023 gilt: Kommt es auf Grund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu einer Überschneidung bereits abgeschlossener Verträge für die Spielzeit 2023/2024 mit laufenden Verträgen der Spielzeit 2022/2023 die verlängert wurden, um noch ausstehende Pflichtspiele der Spielzeit 2022/2023 bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können, stellt dies kein unsportliches Verhalten im Sinne der vorstehenden Absätze dar.

§ 15

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

- (1) Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
- 1.1 Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.2 Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.3 In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.
Dies gilt für nationale und internationale Transfers.
Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

- 1.4 Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Nr. 7., Absatz 2 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.
Für die Spielzeit 2023/2024 gilt:
Mit einer Änderung des Beginns der Wechselperiode I (Nr. 1.1, Satz 2) ändern sich die maßgeblichen Zeiträume im Sinne des vorstehenden Absatzes (Nr. 1.4) entsprechend.
- (2) Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielberechtigung kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes oder ohne die Eintragungen des bisherigen Vereins in das DFBnet gemäß § 10 (4) erteilt werden.
- (3) Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielberechtigung sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 15 (1.4) angerechnet.
In der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
- (4) Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahrs haben.
- (5) Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07. bis 31.08. oder 01. 1. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs in der Pass-Stelle des FLB. Bis zum 31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 01.09. oder 01.02. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.08. bzw. 31.01. in der Pass-Stelle des FLB vorliegen.
- (6) Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
- (7) Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.
Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

- (8) Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 10 (14.2) der SpO vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung.
- (9) Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der danach einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 10 (14.2) der SpO zu entrichten.
- (10) Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 10 und 11 der SpO einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
- (11) § 10 (15) der SpO (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
- (12) Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

Für die Spielzeiten 2022/2023 und 2023/2024 gilt:

Der Verbandsvorstand kann abweichende Regelungen zu den vorstehend genannten Zeiträumen der Wechselperioden I und II treffen. Erfolgt eine einheitliche Festlegung durch den DFB-Vorstand, so ist diese verbindlich. Abweichungen sind in diesem Falle nur mit Genehmigung des DFB-Vorstandes zulässig.

§ 16a

Strafbestimmungen für Amateure und Vereine

- (1) Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann nach den Strafbestimmungen des FLB geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren
 - a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
 - b) von den zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
- (2) Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.

§ 16b

Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

Werden die Verpflichtungen gemäß § 6 (2) und (3) der SpO nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielberechtigung bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 10 (14.2) der SpO vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielberechtigung. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 10 (14.2) der SpO vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

Verstöße gegen die Nachweispflichten gemäß § 6 (2) und (3) der SpO oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 14 (8) der SpO sind mit Geldstrafen nicht unter 250 EURO zu ahnden. Verstöße gegen die Nachweispflichten gemäß § 6 (2) und (3) der SpO oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 14 (8) der SpO können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30. 06. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 16c

Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes und über die Höhe der Entschädigungszahlungen, kann auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 17

Spielen in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mannschaften

- (1) Spielberechtigte Spieler eines dem DFB angehörenden Vereins dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Vereine durch ihre Nationalverbände der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des FLB.
- (2) Spieler eines dem FLB angehörenden Vereins dürfen in Pflichtspielen ausländischer Mannschaften nicht mitwirken. Für die Teilnahme an Freundschaftsspielen einschließlich der Probespiele kann der Spielausschuss des DFB mit Zustimmung des Vereins, für den der Spieler spielberechtigt ist, Ausnahmegenehmigungen erteilen.

III. Allgemeine Anordnungen für den Spielbetrieb

§ 18

Spielzeit und Spielruhe

- (1) Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.
Wird im Rahmenterminkalender des DFB eine andere Regelung getroffen, so ist diese auch für den Bereich des FLB verbindlich. Sofern im Jugendbereich Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, kann der FLB abweichende Regelungen treffen.
In den Spielzeiten 2022/2023 und 2023/2024 gilt:
Der Verbandsvorstand kann abweichende Regelungen für das Ende des Spieljahres 2022/2023 und den Beginn des folgenden Spieljahres 2023/2024 beschließen.
Die spielleitenden Stellen sind ermächtigt, bei Bedarf auf Grund der Covid19-Pandemie in Umsetzung der §§ 19 und 30 der Spielordnung die Rahmenterminpläne für die Spielklassen des Fußball-Landesverbandes Brandenburg entsprechend anzupassen.
Die Änderungen sind den Vereinen zur Kenntnis zu geben.

- (2) Innerhalb eines Spieljahres ist ein Zeitraum von vier Wochen von Spielansetzungen freizuhalten.
In den Spielzeiten 2022/2023 und 2023/2024 wird diese Regelung außer Kraft gesetzt.

§ 19 Rechte und Pflichten der Vereine

- (1) Die Mannschaften müssen pünktlich zum festgesetzten Spielbeginn antreten. Tritt eine Mannschaft nicht pünktlich an, sind die Anwesenden verpflichtet, eine Wartezeit von 45 Minuten einzuhalten.
- (2) Kommt das angesetzte Pflichtspiel infolge Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung, sind die maßgebenden Umstände innerhalb einer Woche, beginnend mit dem Tag des angesetzten Spieles, durch den verantwortlichen Verein dem Staffelleiter schriftlich via DFBnet Postfach glaubhaft nachzuweisen. Der Staffelleiter entscheidet auf der Grundlage des Nachweises über die Neuansetzung des Spiels. Im Zweifelsfall übergibt er den Vorgang dem zuständigen Sportgericht.
- (3) Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft in Spielkleidung auf dem Spielfeld sind. Eine nicht vollständig angetretene Mannschaft kann sich bis zum Spielschluss ergänzen. Der Schiedsrichter hat auf Wunsch des Spielführers einer Mannschaft ein Spiel abzubrechen, wenn diese Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat und das Ergebnis für den Gegner lautet. Das Spiel wird für den Gegner mit den erzielten Toren, aber mindestens mit einem Zwei-Tore-Vorsprung als gewonnen gewertet.
- (4) Der Spielführer ist Ansprechpartner für den Schiedsrichter. Er ist allein berechtigt, in besonderen Situationen den Schiedsrichter zu befragen. Für den Fall des Ausscheidens des Spielführers während des Spiels muss ein Vertreter benannt werden.
- (5) Während des Spiels dürfen bei Pflichtspielen fünf Spieler, in Freundschaftsspielen eine zwischen beiden Mannschaften vereinbarte Anzahl von Spielern ausgewechselt werden. Alle für das Einwechseln vorgesehenen Spieler sind vor dem Spiel auf dem Spielberichtsformular aufzuführen. Andere dürfen nicht eingesetzt werden.
Für die Auswechslungen in Pflichtspielen gilt:
- a) Während des Spiels dürfen fünf Spieler ausgetauscht werden. Eine darüber hinaus gehende, zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig.
 - b) Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden.
 - c) Jeder Mannschaft stehen für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung.
 - d) Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern. Zusätzlich besteht in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung die Möglichkeit zum Austausch von Spielern.
- (6) Der Platzverein hat dem Gastverein, dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten eine zumutbare Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten sowie dafür zu sorgen, dass angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen. Der Umkleideraum muss verschließbar sein.
- (7) Die Vereine haben bei ihren Spielen für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Der Platzverein hat eine ausreichende Anzahl von Platzordnern zu stellen, die einheitlich und auffällig kenntlich gemacht sein müssen. Die Gastvereine sind verpflichtet, im Rahmen von Absprachen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung beizutragen.

- (8) Die Vereine sind verpflichtet, für die Bespielbarkeit der gemeldeten Plätze zu sorgen. Für den ordnungsgemäßen Aufbau des Spielfeldes entsprechend den Spielregeln und das Bereithalten von mindestens zwei wettspielfähigen Bällen ist der Platzverein verantwortlich.
- (9) In der Regel sind in mindestens 5 m Abstand von der Seitenlinie des Spielfeldes, etwa in Höhe der Mittellinie, Bänke für Trainer, Ärzte, Physiotherapeuten, Mannschaftsverantwortliche, Zeugwarte, Mannschaftsoffizielle und die Ersatzspieler in Sportkleidung aufzustellen. Weitere Personen dürfen auf der Bank nicht Platz nehmen. Bis zu zwei Personen von der Bank dürfen das Spielfeld erst dann betreten, wenn der Schiedsrichter das Zeichen dazu gegeben hat. Sie haben zu einer schnellen Spielfortsetzung beizutragen.

§ 20 Spielkleidung

- (1) Die Heimmannschaft hat die Spielkleidung bzw. Teile der Spielkleidung zu wechseln, wenn diese sich nach Auffassung des Schiedsrichters nicht hinreichend von denen der Gastmannschaft unterscheiden. Bei Spielen auf neutralem Platz entscheidet die spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Spielkleidung bzw. Teile der Spielkleidung wechseln muss.
- (2) Der Spielführer muss sichtbar eine Armbinde tragen.
- (3) Alle im FLB spielenden Mannschaften haben Spielkleidung zu tragen, die mit Rückennummern versehen ist. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen.

§ 20a Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung

- (1) Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
- (2) Nachfolgend aufgeführte Vorschriften werden durch die spielleitenden Stellen stichprobenartig geprüft. Verstöße gegen die Vorschriften können mit Geldstrafe geahndet werden.
- (3) Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
- (4) Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
- (5) Die Werbung für alkoholische Getränke und deren Hersteller durch Juniorenmannschaften ist nicht gestattet.
- (6) Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht genehmigt.
- (7) Werbung auf dem rechten Trikotärmel ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig. Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt der Landes- bzw. zuständige Kreisvorstand jeweils am 01.01. vor Beginn des Spieljahres bekannt. Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, ist für jeden Verein dieser Liga oder Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr ein eigener Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmelwerbung auf dem linken Trikotärmel zulässig.

- (8) Zulässig ist ferner die Werbung auf der Vorderseite des linken Hosenbeins der Spielkleidung. Jedoch sind Werbung und Vereinseblem auf der gleichen Hosenbeinseite nicht zulässig.
- (9) Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten.
- (10) Die Werbefläche auf der Trikotvorder- und/oder Rückseite darf max. 200 cm², die des Trikotärmels jeweils 100 cm² und die der Hose 50 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engst möglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
- (11) Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinseblem die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche mit folgender Positionierung haben:
 - a) Hemd: 100 cm² auf dem linken Brustteil des Hemdes
 - b) Hose: 50 cm² auf der Vorderseite des rechten Hosenbeines
 - c) Stutzen: 25 cm² frei wählbar
- (12) Die Rückseite des Trikots muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 – 35 cm haben. Auf der Rückseite des Trikots dürfen zusätzlich zur Rückennummer der Vereinsname oder der vollständige Name der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 – 10 cm betragen. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und -assistenten oder Zuschauer wirken. Werbung auf der Trikotrückseite ist ausschließlich unterhalb der Rückennummer gestattet.
- (13) Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 cm²), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 cm²) sowie den Torwart-Handschuhen (höchstens 20 cm²). Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele entsprechend.
- (14) Vereine, die einen oder mehrere deutsche Meistertitel haben, dürfen auf dem Hemd oberhalb des Vereinseblems ein entsprechendes Symbol anbringen. Mit diesem Symbol wird auf den Erfolg und die Anzahl der Titel verwiesen. Es gelten die vom DFB-Präsidium erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Jeder Verein darf in Abstimmung mit dem eigenen Trikotsponsor pro Spielzeit eine Sonderaktion (z. B. zu Wohltätigkeitszwecken, zur Mitgliederwerbung) durchführen, bei der ausnahmsweise auch besondere, nach den Bestimmungen der Richtlinie ansonsten nicht zulässige Darstellungen und Zeichen auf dem Trikot abgebildet werden dürfen. Zweck und konkrete Ausgestaltung der Sonderaktionen bedürfen jedoch stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung der spielleitenden Stelle. Eine Verknüpfung entsprechender Aktionen mit Werbemotiven des Trikotsponsors oder sonstiger Sponsoren ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (15) Alle anderen auf der Ausrüstung angebrachten Zeichen und Darstellungen des Vereins, des Herstellers oder Dritter sind ohne vorherige Zustimmung des FLB nicht gestattet. Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind entsprechend zu sanktionieren.
- (16) Für Streitigkeiten aus solchen Werbeverträgen ist der FLB nicht zuständig.

§ 21

Spielberechtigungskontrolle und Spielbericht

- (1) Die Kontrolle von Spielberechtigungen erfolgt über den DFBnet Spielbericht. Beanstandungen von Spielberechtigungen sind dem Schiedsrichter mitzuteilen und von diesem auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen geahndet.
- (2) Spieler, die nicht auf der Spielberechtigungsliste geführt sind und somit keine Einsatzberechtigung besitzen, sind durch den Schiedsrichter zu erfassen. Die weitere Überprüfung einer gültigen Spielberechtigung obliegt dem Staffelleiter.
- (3) Bei allen Spielen ist ein Spielbericht unter Verwendung der amtlichen elektronischen oder handschriftlichen Spielformulare anzufertigen. Die Vereine und der Schiedsrichter sind verpflichtet, alle Eintragungen sorgfältig und wahrheitsgemäß vorzunehmen.
- (4) Die Mannschaftsverantwortlichen der Vereine haben alle Eintragungen des Schiedsrichters im Spielbericht zur Kenntnis zu nehmen und müssen diese bis spätestens 60 Minuten nach der Freigabe des Schiedsrichters, grundsätzlich vor Ort über ihre jeweilige Kennung elektronisch bestätigen.
- (5) Entscheidet sich der Schiedsrichter für einen Sonderbericht, so hat er dies im Spielbericht zu vermerken und den Sonderbericht vorzugsweise im Spielbericht im DFBnet hochzuladen oder dem Staffelleiter zuzuleiten.

§ 22

Spielsperren und Verwarnungen

- (1) Ein Schiedsrichter kann einen Spieler, Trainer oder Funktionsträger einmal während eines Spieles durch Vorweisen der gelben Karte verwarnen.
 - a) Ein Spieler, den der Schiedsrichter in fünf Meisterschafts-, Qualifikations- und Entscheidungsspielen innerhalb der gleichen Spielklasse durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel dieser Spielklasse gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Erhält ein Spieler im gleichen Spieljahr nach einer verwirkten Sperre in der gleichen Spielklasse fünf weitere Verwarnungen, so ist nach vorstehenden Regelungen zu verfahren.
 - b) Ein Trainer oder Funktionsträger, den der Schiedsrichter in vier Meisterschafts-, Qualifikations- und Entscheidungsspielen innerhalb einer Spielklasse durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel (Aufenthaltsverbot) gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die vierte Verwarnung verhängt worden ist. § 33 Nr. 3c), Nr. 4 der DFB-Ausbildungsordnung gilt entsprechend. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen. Erhält ein Trainer oder Funktionsträger im gleichen Spieljahr nach einer verwirkten Sperre in der gleichen Spielklasse vier weitere Verwarnungen, so ist nach vorstehenden Regelungen zu verfahren.
 - c) Ein Spieler, den der Schiedsrichter in drei Pokalspielen innerhalb des gleichen Pokalwettbewerbs durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist ab sofort für jeglichen Spielverkehr seines Vereins an diesem und am darauf folgenden Spieltag des gleichen Pokalwettbewerbs gesperrt. Erhält ein Spieler im gleichen Spieljahr nach einer verwirkten Sperre im gleichen Pokalwettbewerb drei weitere Verwarnungen, so ist nach vorstehenden Regelungen zu verfahren.
 - d) Ein Trainer oder Funktionsträger, den der Schiedsrichter in drei Pokalspielen innerhalb des gleichen Pokalwettbewerbs durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pokalspiel (Aufenthaltsverbot) gesperrt, das dem Spiel folgt,

in welchem die dritte Verwarnung verhängt worden ist. § 33 Nr. 3c), Nr. 4 der DFB-Ausbildungsordnung gilt entsprechend. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen. Erhält ein Trainer oder Funktionsträger im gleichen Spieljahr nach einer verwirkten Sperre im gleichen Pokalwettbewerb drei weitere Verwarnungen, so ist nach vorstehenden Regelungen zu verfahren.

Inkrafttreten 01.07.2023

- (2) Wird ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger in einem Spiel infolge zweier Verwarnungen (Gelb/Rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie, das dem Spiel folgt, in welchem er verwiesen worden war, gesperrt. Außerdem wird der betreffende Spieler, Trainer oder Funktionsträger bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie jeder anderen Mannschaft seines/r Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
- (3) Einen Feldverweis auf Dauer hat der Schiedsrichter durch Vorweisen der roten Karte auszusprechen. Der betroffene Spieler, Trainer oder Funktionsträger ist automatisch so lange gesperrt, bis die Entscheidung über die Sperre durch die zuständige Instanz erfolgt ist. Die Sperre wird gemäß RuVO, Anhang Nr. 1 erteilt und gilt für die Mannschaft, in der der Spieler, Trainer oder Funktionsträger mit der roten Karte des Feldes verwiesen wurde. Darüber hinaus ist der Spieler, Trainer oder Funktionsträger bis zum Ablauf der vorgenannten Sperre für alle anderen Pflichtspiele gesperrt. Erfolgt ein Feldverweis auf Dauer in einem Pokalspiel, so ist die Sperrstrafe auch unter Bezugnahme der Meisterschaftsspiele der betreffenden Mannschaft abzuleisten.
Abweichend von vorstehendem Absatz können Spieler von Mannschaften, die in überregionalen Spielklassen (DFB, NOFV) spielen, für einen Feldverweis auf Dauer in Pokalspielen nur für diesen Wettbewerb gesperrt werden.
Für einen Feldverweis auf Dauer aus einem Freundschaftsspiel kann die spielleitende Stelle die folgende Sperrstrafe auf die Austragung von Freundschaftsspielen begrenzen. Dazu findet Anhang Nr. 1 RuVO entsprechende Anwendung.
- (4) Betrifft der Feldverweis einen Trainer oder Funktionsträger, ist es ihm verboten, sich bei dem nächsten Spiel der betreffenden Wettbewerbskategorie im Innenraum der Sportanlage aufzuhalten. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.
- (5) Erfolgt ein Feldverweis eines Spielers, Trainers oder Funktionsträgers im Ausland oder bei einem Auswahlspiel, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die automatische Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.
- (6) Erhält ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger in einem Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) eine zweite Verwarnung (gelb/rote Karte) oder einen Feldverweis auf Dauer (rote Karte), wird eine im gleichen Spiel zuvor ausgesprochene Verwarnung (gelbe Karte) nicht registriert. Verwarnungen und Feldverweise auf Dauer aus abgebrochenen Spielen bzw. einer nachträglichen Wertung zugeführten Pflichtspielen bleiben in Bezug auf ihre Rechtsfolgen erhalten.
Persönliche Strafen aus Pflichtspielen gegen inzwischen zurückgezogene Mannschaften behalten die Rechtsfolgen. Bei Spielausfällen (auch Nichtantreten einer Mannschaft) bleiben die persönlichen Strafen bestehen.

- (7) Bei einem Vereinswechsel innerhalb der gleichen Spielklasse werden die bis dahin ausgesprochenen Verwarnungen übernommen. Gleiches gilt für Pokalwettbewerbe. Mit Beendigung eines jeden Spieljahres erlöschen alle ausgesprochenen Verwarnungen und gelb/roten Karten sowie alle daraus resultierenden automatischen Sperrstrafen.
- (8) Die Vereine und die Spieler, Trainer oder Funktionsträger sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich. Durch die zuständigen Staffelleiter erfolgt die notwendige Registratur.
- (9) Die Mindestdauer der Sperre ergibt sich entsprechend Anhang Nr. 1 zur RuVO.

§ 23 **Spielabbruch**

Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen bzw. unterbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht zumutbar erscheint. Zum Abbruch eines Spieles soll der Schiedsrichter aber erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spieles ausgeschöpft hat oder § 19 (3) eintritt. Erfolgt der Spielabbruch aus Gründen, die beide Mannschaften nicht zu vertreten haben, können die Rechtsorgane das Spiel mit dem Spielergebnis werten oder neu ansetzen.

IV. Pflichtspiele

§ 24 **Teilnahme an Pflichtspielen**

- (1) Jeder Verein hat das Recht, an Pflichtspielen mit je einer Mannschaft in einer Spielklasse teilzunehmen. Ausnahme bildet die unterste Klasse des Kreises.
- (2) Der Verzicht auf ein Pflichtspiel ist nicht zulässig.
- (3) Fußballspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig.
- (4) In den beiden untersten Herren-, Frauen- und Juniorenspielklassen können die Kreisvorstände Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl an Meisterschaftsrunden teilnehmen lassen und festlegen, dass bei einem Aufeinandertreffen von Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl sich die Anzahl der Spieler nach dem Team mit der geringeren Spielerzahl richtet.
Die Kreisvorstände legen die Anzahl der Spieler, die mindestens einer Mannschaft angehören müssen, fest.
Das Aufstiegsrecht von Mannschaften mit weniger als elf Spielern kann eingeschränkt werden.
- (5) In Pflicht- und Freundschaftsspielen der beiden untersten Herren-, Frauen- und Juniorenspielklassen kann durch die Kreisvorstände ein wiederholtes Ein- und Auswechseln erlaubt werden.

§ 25 Meldung von Schiedsrichtern

- (1) Jeder Verein hat für jede Herren- oder Frauenmannschaft auf DFB- oder NOFV-Ebene drei Schiedsrichter zu melden. Für jede Herren- oder Frauenmannschaft auf Landesebene sind zwei Schiedsrichter zu melden. Für jede Herren- oder Frauenmannschaft auf Kreisebene, für jede A-Junioren-Mannschaft sowie für jede auf DFB-, NOFV- und Landesebene spielende B- und C-Junioren-Mannschaft ist ein Schiedsrichter zu melden. Die gemeldeten Schiedsrichter müssen einsatzfähig sein. Für Altherrenmannschaften sind die Kreisvorstände ermächtigt, eigene Festlegungen zu treffen.

	DFB/NOFV	Landesebene	Kreisebene
Herren	3	2	1
Frauen	3	2	1
A-Junioren	1	1	1
B-Junioren	1	1	-
C-Junioren	1	1	-

- (2) Als einsatzfähiger Schiedsrichter wird anerkannt, wer im laufenden Spieljahr als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent mindestens 20 durch den zuständigen Ansetzer angesetzte Pflichtspiele wahrgenommen hat. Beobachter werden anerkannt, wenn sie im Spieljahr die vom jeweiligen Schiedsrichterorgan festgelegte Mindestanzahl von zugeteilten Beobachtungen wahrgenommen haben. Ausgebildete Jungschiedsrichter werden anerkannt.
- (3) Meldet der Verein weniger einsatzfähige Schiedsrichter als nach Absatz 1 insgesamt notwendig, so werden gegen den Verein Sanktionen nach der RuVO Anhang Nr. 3 verhängt. Ausgenommen sind Altherrenmannschaften unter Beachtung des § 5 dieser Ordnung.

§ 26 Punktspiele

Die Punktspiele werden als Rundenspiele bestritten, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspielen bei wechselseitigem Platzvorteil innerhalb einer Klasse anzutreten hat.

Für die Spielzeit 2022/2023 gilt:

Die zuständigen Ausschüsse können zur Absicherung des Spielbetriebes Sonderregelungen für die Saison 2022/2023 treffen. Dies betrifft insbesondere die Anpassungen von Spielklassen und Wettbewerbsmodi, sofern auf Grund von behördlichen Vorgaben ein geregelter Spielbetrieb mit Austragung von Hin- und Rückspielen nicht möglich ist.

§ 27 Leistungsklassen

- (1) Die Leistungsklassen gliedern sich von unten nach oben wie folgt:
 - Kreisklassen
 - Kreisliga
 - Kreisoberliga
 - Landesklasse
 - Landesliga
 - Brandenburgliga.

Den Kreisvorständen bleibt es überlassen, weitere Spielklassen in ihrem Bereich festzulegen. Über Zusätze zum Liganamen entscheidet für die Landesspielklassen der Verbandsvorstand, für die Kreisspielklassen die Kreisvorstände.
- (2) Die Einteilung der zu den Pflichtspielen gemeldeten Mannschaften in die im Rahmen des Gesamtspielbetriebes zu bestimmenden oder in bestehende Leistungsklassen und Spielstaffeln nimmt unanfechtbar der zuständige Ausschuss vor. Wird ein Verein in einer Altersklasse durch mehrere Mannschaften vertreten, so ist eindeutig in höhere und tiefere Mannschaft durch Anfügen einer Nummerierung in Form von römischen Ziffern an die Vereinsbezeichnung zu unterscheiden.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am Landesspielbetrieb ist die Meldung von mindestens einer Nachwuchsmannschaft zum Pflichtspielbetrieb.
 - a) In der Herren-Brandenburgliga ist mindestens eine Großfeld-, in der Herren-Landesliga mindestens eine Kleinfeldmannschaft nachzuweisen, wobei Spielgemeinschaften keine Anerkennung finden. Für die Herren-Landesklasse wird eine Spielgemeinschaft berücksichtigt, wenn in ihr mindestens vier eigene Mitglieder des Vereins spielen.
 - b) In der Frauen-Brandenburgliga ist mindestens eine Juniorinnen-Mannschaft nachzuweisen, wobei Spielgemeinschaften keine Anerkennung finden. Für die Frauen-Landesliga muss mindestens eine Juniorinnen-Mannschaft nachgewiesen werden, wobei mindestens 4 Mädchen in einer Junioren-Mannschaft einer Altersklasse auch anerkannt werden. Die Mädchen müssen jeweils ab dem dritten Punktspiel zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Punktspiele des laufenden Spieljahres gespielt haben. Spielgemeinschaften werden berücksichtigt, wenn in ihr mindestens vier eigene Mitglieder des Vereins spielen.
 - c) Bei Abmeldung der letzten Nachwuchsmannschaft im Zeitraum der angesetzten Pflichtspiele treten Sanktionen nach RuVO, Anhang Nr. 4 in Kraft. Die Kreise werden ermächtigt, für ihren Spielbetrieb eigene Festlegungen zu treffen.
- (4) Vereine der Herren-Brandenburgliga sind verpflichtet, für ihre Mannschaft einen Trainer einzusetzen, der mindestens im Besitz einer gültigen Trainer-B-Lizenz gemäß der DFB-Ausbildungsordnung ist. Der Nachweis ist mit der Meldung der Mannschaft zur Teilnahme am Spielbetrieb des FLB des kommenden Spieljahres zu erbringen.
- (5) Bei einem Zusammenschluss von Fußballvereinen oder –abteilungen (nach Satzung § 11) erwirbt der neue Verein die Zugehörigkeit zur Spielklasse des klassenhöheren Vereins. Dies gilt für alle eingebrachten Mannschaften.
- (6) Neu in den Verband aufgenommene Vereine und wiederaufgenommene Vereine sollen in der Regel in die unterste Klasse ihres Kreises aufgenommen werden.
- (7) Bei Konstituierung einer Abteilung Fußball als selbstständiger Verein behalten dessen Mannschaften die Zugehörigkeit zu den bisherigen Spielklassen.

- (8) Jeder Verein hat das Recht, bis zu dem vom zuständigen Ausschuss in den Wettspielanweisungen festgelegten Stichtag für das bevorstehende Spieljahr auf das Spielrecht in einer Leistungsklasse zu verzichten und dafür das Spielrecht in einer niederen Leistungsklasse zu beantragen. Dies gilt auch, wenn die sportliche Qualifikation zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht. Bei einer Meldung nach dem festgelegten Stichtag erfolgt die Einordnung in den Kreisspielbetrieb.
- (9) Die Kreisvorstände sind ermächtigt, Spielgemeinschaften im Herrenbereich bis einschließlich der höchsten Spielklasse mit Aufstiegsrecht in die Landesklasse in ihrem Kreis zu genehmigen. Über die Zulassung von Spielgemeinschaften am Spielbetrieb der Landesklasse entscheidet der Verbandsspielausschuss. Ein Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Spielklasse besteht nicht. Im Frauenspielbetrieb können Spielgemeinschaften mit Aufstiegsrecht in die Frauen-Landesliga zugelassen werden.

Inkrafttreten: 01.07.2023

- (10) Die Kreisvorstände haben die Möglichkeit, Fußballkreis übergreifende Spielklassen zu bilden. Diese Spielklassen sind höchstens der Kreisliga gemäß SpO § 28 (1) gleichgestellt. Die Genehmigung erteilt der zuständige Verbandsausschuss, ein Antrag ist bis zum 15. Juni eines Jahres einzureichen.

§ 28 **Spielwertungen**

- (1) Ein Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
- (2) Meister der Runde oder Sieger der Staffel ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

Zudem gilt:

Kann ein Spieljahr auf Grund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten bzw. verlängerten Spieljahresende beendet werden, kann der Vorstand bzw. der zuständige Kreisvorstand abweichende Regelungen beschließen. Dies umfasst auch die Entscheidung über einen etwaigen vorzeitigen Abbruch oder eine sonstige Änderung der vom FLB bzw. den Fußballkreisen veranstalteten Spielklassen und Wettbewerben der Spielzeit 2022/2023 und der Folgespielzeiten sowie über die sich daraus ergebenden Folgeregelungen.

Bei Abbruch des Spieljahres wird dieses gewertet, wenn bei 75% der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50% der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Sportgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Bei Quotientengleichheit findet § 28 (3) FLB-SpO entsprechende Anwendung. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel nicht gewertet. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

- (3) Bei Punktgleichheit entscheidet die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Boden statt.
Wird eine Mannschaft auf Wunsch des Gegners durch vorzeitige Beendigung von Pflichtspielen oder schuldhaften Nichtantritt des Gegners daran gehindert, ihr Torverhältnis zu ergänzen und muss am Ende des Spieljahres durch das schlechtere Torverhältnis – bei Punktgleichheit mit einer anderen Mannschaft – absteigen oder kann nicht aufsteigen oder nicht Meister oder Staffelsieger werden, erhält sie auf Antrag das Recht zu einem Entscheidungsspiel mit der anderen punktgleichen Mannschaft. Ein entsprechender Antrag ist beim zuständigen Ausschuss spätestens drei Tage nach dem letzten Spieltag schriftlich einzureichen.
- (4) Ein Spiel wird einer Mannschaft mit 0 Punkten und 0:2 Toren als verloren und dem Gegner mit 3 Punkten und 2:0 Toren als gewonnen gewertet, wenn sie
- a) schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig antritt,
 - b) einen Spielausfall schuldhaft verursacht,
 - c) einen Spieler ohne Spielberechtigung einsetzt,
 - d) die Spieldurchführung unter Leitung eines anwesenden Schiedsrichters verweigert,
 - e) ein Spiel abbricht oder den Abbruch durch den Schiedsrichter verschuldet.
- Die Wertung erfolgt nach den Ist-Toren, wenn der Gegner mehr als einen Zwei-Tore-Vorsprung erzielt hat.
Fällt ein in Satz 1 beschriebener Verstoß beiden Mannschaften zur Last, wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0 Punkten und 0:2 Toren als verloren gewertet.
- (5) Wird eine Mannschaft gesperrt, so sind alle Spiele, die während der Sperrzeit auszutragen wären, als verloren gemäß (4) zu werten.
- (6) Tritt eine Mannschaft in der 1. Halbserie auf des Gegners Platz schuldhaft nicht an, muss sie das Rückspiel auf des Gegners Platz austragen.
- (7) Tritt eine Mannschaft im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Pflichtspielen nicht an, so ist sie von der weiteren Teilnahme zu streichen und gilt als Absteiger seiner Staffel.
- (8) Scheidet eine Mannschaft aus der laufenden Meisterschaft aus, werden die ausgetragenen Spiele
- 8.1 nicht gewertet, wenn das Ausscheiden vor den letzten 3 Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt.
 - 8.2 entsprechend ihrem Ausgang gewertet, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten 3 Meisterschaftsspiele dieser Mannschaft im Spieljahr folgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit drei Punkten und 2:0-Toren für den Gegner gewertet.
- (9) Bei Futsalspielen sind die speziellen Durchführungsbestimmungen zu beachten.

§ 29 Spielansetzungen

- (1) Die Spielansetzungen sind den Vereinen mindestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Halbserie durch amtliche Veröffentlichungen, schriftliche oder elektronische Mitteilung bekannt zu geben.
- (2) Spielverlegungen und Neuansetzungen von Pflichtspielen sollen innerhalb des Rahmenterminplanes erfolgen.
Sie sind den beteiligten Vereinen spätestens eine Woche vor dem neufestgelegten Spieltermin bekannt zu geben. Abweichungen sind zu begründen.

In der Spielzeit 2022/2023 gilt:

Spiele sind durch die zuständigen Staffelleiter grundsätzlich in den Zeiträumen anzusetzen, in denen die Sportausübung unter freiem Himmel auf Grund behördlicher Vorgaben gestattet ist.

Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminkalender ansetzen. Die Entscheidungen des zuständigen Staffelleiters sind endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist. Die betroffenen Vereine sollen mindestens 48 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des zuständigen Staffelleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

- (3) Zentrale Verlegungen oder Absagen von Spielen bzw. Spieltagen erfolgen nur durch die spielleitende Stelle. Weitere Regelungen können sich aus den Wettspielanweisungen gemäß SpO § 31 ergeben.
- (4) Ein Verein, der einen Spieler für ein Auswahlspiel abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spieles zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht innerhalb von fünf Tagen nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Neuansetzung oder Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spieles unter Vorbehalt ist nicht gestattet.
Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Vereinen für Lehrgänge oder Länderspiele anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien der FIFA bzw. UEFA. Bei Abstellung von ausländischen Spielern haben die deutschen Vereine nicht das Recht, die Absetzung von Spielen zu verlangen.
- (5) Bei Einberufung von A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs für Lehrgänge bzw. Auswahlspiele von Junioren-Auswahlmannschaften darf die Absetzung eines Herren- bzw. Frauenspieles des abstellenden Vereins nicht verlangt werden.
- (6) Anträge der Vereine auf Spielverlegung/Spielabsetzung, außer bei Abstellung von Auswahlspielern, haben mindestens vier Wochen vor dem ursprünglichen Spieltermin bei der spielleitenden Stelle vorzuliegen und sind gebührenpflichtig. Die zuständige spielleitende Stelle kann bei unstrittigen Anträgen eine Fristverkürzung zulassen, wenn beide Spielpartner schriftlich oder elektronisch zugestimmt haben.
- (7) Pflichtspiele sollen in der Regel an Samstagen, Sonn- und Feiertagen angesetzt werden. Das Gesetz über den Schutz von Sonn- und Feiertagen ist zu beachten. Bei Terminmangel infolge Witterungseinflüssen oder sonstigen besonderen Umständen können Pflichtspiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden.
- (8) Für Pflichtspiele gilt der Zeitraum von Freitag bis Sonntag als ein Spieltag. Bei Pflichtspielen an anderen Wochentagen gilt jeder einzelne Tag als ein Spieltag.
- (9) Wird ein Spiel zum Nachteil einer Mannschaft von außen spielentscheidend beeinflusst, kann durch das Sportgericht auf Neuansetzung entschieden werden.
- (10) Bei Platzsperrungen entscheidet das Sportgericht, ob die Heimspiele der betroffenen Mannschaft auf dem Platz des Gegners oder auf neutralem Platz auszutragen sind.

- (11) Bei Spielansetzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Pflichtspiele der höheren Ligen Vorrang vor Spielen unterer Ligen haben. Es gilt die Einteilung der Leistungsklassen gemäß § 27 der SpO. Ebenso haben Spiele in Pokalwettbewerben des Landesspielbetriebes Vorrang vor Spielen in Pokalwettbewerben der Fußballkreise.

§ 29a

Spielverlegungen aufgrund terminlicher Überschneidungen mit Spielen der Lizenzligen

- (1) Auf Antrag des Heimvereins kann mit Zustimmung der jeweils zuständigen spielleitenden Stelle ein auf Sonntag festgesetztes Heimspiel verlegt werden, wenn auf den gleichen Nachmittag ein Heimspiel eines Vereins der Lizenzligen aus Brandenburg durch die DFL festgesetzt wird und sich der Spielort des Heimvereins in einer Entfernung von maximal 100 km zum Austragungsort des Spiels der Lizenzligen befindet.
- (2) Der Antrag auf Spielverlegung hat innerhalb von drei Tagen im Anschluss an die offizielle Veröffentlichung der Spieltermine der DFL zu erfolgen. Eine Spielverlegung gemäß dieser Vorschrift erfolgt kostenfrei. Anderslautende Gebührenregelungen sind unbeachtlich. Die Durchführung des zu verlegenden Spiels soll grundsätzlich noch am selben Wochenende erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Verlegung mit Zustimmung des Gegners auch auf einen zeitnahen Wochentag erfolgen.
- (3) Regelungen über die zeitgleiche Ansetzung von Spielen an einem Spieltag (insbesondere am Ende eines Spieljahres) bleiben unberührt.
- (4) Die vorgenannten Absätze kommen dann nicht zur Anwendung, wenn die Vereine auf ihrer Staffeltagung vor Beginn des Spieljahres einen entsprechenden Beschluss fassen. Für einen gültigen Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereine erforderlich.

§ 30

Auf- und Abstiegsregelung

- (1) Für alle Spielklassen ist durch die spielleitenden Stellen rechtzeitig vor Beginn des neuen Spieljahres die Auf- und Abstiegsregelung festzulegen und amtlich bekannt zu machen.
- (2) Beim Eintreten von Ereignissen, die von Organen des FLB bzw. der Fußballkreise nicht zu beeinflussen waren und bei der Festlegung der Auf- und Abstiegsregelung nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Verbandsvorstand bzw. der zuständige Kreisvorstand berechtigt, Sonderregelungen zu treffen. Sie sind verpflichtet, diese Regelung so rechtzeitig zu treffen, dass die betroffenen Vereine in der nachfolgenden Spielzeit ihr Aufstiegsrecht wahrnehmen können bzw. absteigen müssen.
- (3) Mannschaften, die durch ein Rechtsorgan gemäß RuVO § 8 in eine untere Klasse versetzt werden, und Mannschaften, die gemäß § 24 (1) der Spielordnung in der nächsttieferen Klasse zu spielen haben, gelten als Absteiger ihrer Staffel.
- (4) Mannschaften, die aus der laufenden Meisterschaft zurückgezogen werden, werden im neuen Spieljahr in den Kreisspielbetrieb eingeordnet. Die zurückgezogene Mannschaft gilt als Absteiger.
- (5) Die klassenhöchste Herren- oder Frauen-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Nimmt diese Mannschaft an den Spielen einer Spielklasse unterhalb der 5. Spielklassenebene teil und verfügt der Verein über eine Frauen-Mannschaft, die in der Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder Regionalliga spielt, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als

Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30. 06.) getroffen wird.

Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des FLB.

Erfolgt die Insolvenzeröffnung bzw. die Ablehnung mangels Masse nach dem Ende der Meisterschaftsspiele eines Spieljahres und vor dem Beginn des neuen Spieljahres, bleiben die bestehenden Abschlusstabellen und Wertungen erhalten.

Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.

§ 31

Wettspielanweisungen

Jede spielleitende Stelle hat für das neue Spieljahr rechtzeitig vor Beginn der Pflichtspiele Anweisungen über die Durchführung der Spiele herauszugeben. Auf- und Abstiegsregelungen sind unanfechtbar.

§ 32

Wiederholungs- und Entscheidungsspiele

- (1) Wiederholungsspiele sind auf dem Platz auszutragen, auf dem das erste Spiel stattfand, falls die spielleitende Stelle nicht aus besonderen Gründen einen anderen Platz bestimmt.
- (2) Für Entscheidungsspiele bestimmt die spielleitende Stelle den Platz.
- (3) Den Modus für die Entscheidungsspiele legt der zuständige Spielausschuss fest.

§ 33

Pokalspiele

- (1) Der Landespokal der Frauen und Herren wird als Vereinspokal ausgespielt. Es haben nur erste Mannschaften der Vereine der 3. Liga, der Regionalliga, der Oberliga, der Brandenburgliga, der Landesliga und der Landesklasse des laufenden Spieljahres Startrecht. Hinzu kommen die von den Kreisen gemeldeten Teilnehmer. Diese Regelung gilt nicht für den Juniorenspielbetrieb.

Inkrafttreten 01.07.2023

- (2) Für die Durchführung des Kreispokals treffen die Fußballkreise in den Wettspielanweisungen eigenverantwortlich Festlegungen. Wird eine untere Mannschaft Kreispokalsieger, entscheidet der Kreisvorstand unanfechtbar über den Teilnehmer am Landespokal. Die Fußballkreise können von §4 (1) der Spielordnung abweichende Regelungen für Pokalspiele treffen.

- (3) Die Spielpaarungen werden unter Berücksichtigung der geographischen Bedingungen ausgelost. Die spielleitenden Stellen sind berechtigt, in den Wettspielanweisungen gemäß SpO § 31 weitergehende Richtlinien zur Auslosung zu erlassen.
- (4) Auf Landesebene haben die unterklassigen Mannschaften bis einschließlich Halbfinale Heimvorteil. Der Verzicht auf den Heimvorteil ist bei Zustimmung des Spielgegners und der zuständigen spielleitenden Stelle möglich.
- (5) Das Finalspiel kann bei Teilnahme einer unterklassigen Mannschaft auf deren Platzanlage, bei gleichklassigen Mannschaften auf der Platzanlage der durch Losentscheid zu bestimmenden Mannschaft oder auf einer neutralen Platzanlage ausgetragen werden. Darüber entscheidet unanfechtbar der zuständige Ausschuss.
- (6) Kreisliche Regelungen entsprechend Ziffern (4) und (5) bedürfen der Entscheidung des Kreisvorstandes.
- (7) Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Spiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Falls dann noch kein Sieger feststeht, erfolgt die endgültige Entscheidung durch Elfmeterschießen entsprechend der DFB-Regeln.
- (8) Über Namenszusätze zum Pokalwettbewerb entscheidet auf Landesebene der Verbandsvorstand, auf Kreisebene die Kreisvorstände.
- (9) Die zuständigen Ausschüsse können zur Absicherung der Pokalwettbewerbe Sonderregelungen für die Saison 2022/2023 treffen. Dies betrifft insbesondere die Änderung der Wettbewerbsmodi, sofern auf Grund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt eine ordnungsgemäße Durchführung rechtlich unmöglich oder eine Beendigung des Wettbewerbs bis zur Meldefrist für übergeordnete Pokalwettbewerbe unzumutbar ist. Die Änderung der Wettbewerbsmodi bedarf der Genehmigung des Präsidiums bzw. des jeweils zuständigen Kreisvorstandes.
- (10) Sollten Pokalwettbewerbe in der Spielzeit 2022/2023 bis zum Ablauf der Frist zur Meldung eines Teilnehmers für übergeordnete Pokalwettbewerbe der Spielzeit 2023/2024 nicht beendet sein, sind das Präsidium bzw. die zuständigen Kreisvorstände berechtigt, aus den zum Zeitpunkt der Entscheidung verbliebenen Teilnehmern im jeweiligen Pokalwettbewerb der Spielzeit 2022/2023 einen Vertreter für die übergeordneten Pokalwettbewerbe der Saison 2023/2024 zu bestimmen.

§ 34

Spielleitung bei Pflichtspielen

- (1) Ist ein angesetzter Schiedsrichter bis zur Anstoßzeit nicht am Spielort eingetroffen, hat ein angesetzter Schiedsrichterassistent die Spielleitung zu übernehmen. Bleiben auch die angesetzten Schiedsrichterassistenten aus, haben die Vereine dafür Sorge zu tragen, dass ein anderer geprüfter Schiedsrichter das Spiel leitet.
- (2) Ist ein neutraler Schiedsrichter bereit, die Spielleitung zu übernehmen, so muss das Spiel unter seiner Leitung ausgetragen werden. Ist kein neutraler Schiedsrichter anwesend, muss Einigung auf einen Schiedsrichter der beteiligten Vereine erfolgen. Sind von beiden Vereinen Schiedsrichter anwesend, übernimmt der höher qualifizierte Schiedsrichter die Spielleitung. Haben beide Schiedsrichter die gleiche Qualifikation, entscheidet das Los.
- (3) Ein Verein oder eine Mannschaft ist nicht berechtigt, einen geprüften Schiedsrichter abzulehnen.

- (4) Ist kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, ist durch die Mannschaften eine Wartefrist von 45 Minuten einzuhalten. Danach können sich die Spielpartner auf einen nicht geprüften Verantwortlichen (Übungsleiter, Betreuer) für die Spielleitung einigen. Ein solcher Spielleiter ist vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen einzutragen und wie ein geprüfter Schiedsrichter anzuerkennen.
- (5) Erscheint der angesetzte Schiedsrichter erst nach Spielbeginn und hat ein anderer Schiedsrichter bereits die Spielleitung übernommen, so hat Letzterer das Spiel zu Ende zu führen.

V. Auswahlspiele

§ 35

Allgemeine Bestimmungen

Die Durchführung von Spielen von Auswahlmannschaften des FLB obliegt dem FLB, von Auswahlmannschaften der Kreise den Kreisvorständen.

§ 36

Pflichten der Spieler und Vereine

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler für Auswahlmannschaften und zum Zweck der Ausbildung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Aufforderung erfolgt schriftlich über die Vereine. Der Verein ist verpflichtet, den Spieler sofort von seiner Aufstellung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Absagen von angeforderten Spielern sind über den Verein der auffordernden Stelle unverzüglich unter Beifügung entsprechender Nachweise mitzuteilen. Der Spieler ist verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten. Im Falle der Absage ist der Spieler für alle Spiele seines Vereins an dem Tag des Auswahlspiels gesperrt. Im Übrigen gilt § 29 (4).

VI. Freundschaftsspiele

§ 37

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Freundschaftsspiele können zu jeder Zeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele gestattet und kein Spielverbot besteht.
- (2) Für die Spiele mit ausländischen Mannschaften im In- und Ausland von Herrenmannschaften des FLB sowie allen weiteren Mannschaften, die nicht am Spielbetrieb einer Bundes- oder Regionalspielklasse teilnehmen, ist die Genehmigung drei Wochen vor dem beabsichtigten Spieltermin über die Verbandsgeschäftsstelle mit entsprechendem Antragsformular einzuholen. Der DFB genehmigt Spiele der Bundesspielklassen sowie der Herren-Regionalliga.
- (3) Über Rückspielverpflichtungen, Entschädigungssummen usw. sind zwischen den Vereinen, wenn es ein Verein für notwendig erachtet, Spielverträge zu gestalten.
- (4) Die Anmeldung der Freundschaftsspiele (Heim- und Auswärtsspiele) hat formlos fünf Tage vor dem Spieltermin bei der spielleitenden Stelle zu erfolgen.
- (5) Für alle Freundschaftsspiele müssen durch den gastgebenden Verein Schiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichteransetzer angefordert werden.

- (6) Die Festlegungen des § 23 über Spielsperren und Verwarnungen gelten auch für Freundschaftsspiele.
- (7) Das Einwechseln von Ersatzspielern ist in Freundschaftsspielen in unbegrenzter Anzahl möglich. Ausgewechselte Spieler können wieder eingewechselt werden.

Anhang Nr. 1
**Bestimmungen für den Spielbetrieb von Freizeit-
und Breitensport- sowie Altherren-Mannschaften**

§ 1
Allgemeines

- (1) Am Spielbetrieb von Freizeit- und Breitensportmannschaften können teilnehmen:
 - a) Mannschaften von ausschließlichen Freizeit- und Breitensportvereinen,
 - b) solche Mannschaften von Fußballvereinen, die nicht am allgemeinen Pflichtspielbetrieb teilnehmen.
- (2) Am Spielbetrieb von Altherren-Mannschaften können Mannschaften teilnehmen, deren Spieler eine von den Kreisvorständen festzulegende Altersgrenze erreicht haben. Für die Spielberechtigungen zur Teilnahme an den Landesmeisterschaften und Bestermittlungen gelten die Regelungen, die den Meisterschaften des NOFV und DFB entsprechen.
- (3) Futsalspiele werden auf der Grundlage der speziellen Durchführungsbestimmungen durchgeführt.

§ 2
Spielberechtigung

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb von Freizeit- und Breitensport- sowie Altherren-Mannschaften sind die Mitgliedschaft im FLB sowie der Nachweis der Spielberechtigung durch Vorlage eines Spielerpasses. Spielerpässe in den Altersklassen Ü 60 und Ü 70 sind nicht zwingend erforderlich. Gastspieler sind zugelassen, sofern sie die Mitgliedschaft eines Vereins im FLB nachweisen.
- (2) Die Erteilung der Spielberechtigung erfolgt nach SpO §§ 7, 8 und 9 (1).
- (3) Der Nachweis der Spielberechtigung entsprechend § 1 (1) erfolgt durch einen entsprechenden Vermerk im Spielerpass.

§ 3
**Spielberechtigung beim Wechsel zwischen dem Spielbetrieb von Freizeit- und
Breitensportmannschaften und dem allgemeinen Pflichtspielbetrieb**

- (1) Beim Wechsel eines Spielers aus dem Spielbetrieb von Freizeit- und Breitensportmannschaften zum allgemeinen Pflichtspielbetrieb – einschließlich Spielbetrieb der Altherren-Mannschaften – wird im Spieljahr einmalig sofortige Spielberechtigung erteilt. Das erfolgt unabhängig von der Zustimmung oder Nichtzustimmung des abgebenden Vereins bei Vereinswechsel.
- (2) Spieler, die nicht mehr am allgemeinen Pflichtspielbetrieb ihres Vereins teilnehmen, erhalten bei Zustimmung des Vereins sofortige Spielberechtigung für den Spielbetrieb von Freizeit- und Breitensportmannschaften.
- (3) Bei Nichtzustimmung des Vereins gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Gemeinschaftswechsel nach SpO, Teil II.

§ 4

Spielberechtigung für den Spielbetrieb von Altherren-Mannschaften

- (1) Nach Erreichen der entsprechend § 1 (2) festgelegten Altersgrenze dürfen Spieler unter Beachtung der SpO § 9 am gesamten Spielbetrieb ihres Vereins teilnehmen.
- (2) Altherren-Mannschaften gelten nicht als untere Mannschaften des Vereins.
- (3) Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht je Altersklasse zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.

§ 5

Durchführungsbestimmungen

Für die Durchführung von Ballspielen im Freien und in der Halle sind Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die gegebenenfalls zu den einzelnen Veranstaltungen, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, präzisiert werden.